

LEISTUNGSSCHUTZ FÜR MEDIEN

Das Urheberrechtsgesetz soll um einen Vergütungsanspruch von Medienunternehmen ergänzt werden, mit Beteiligung der Medienschaffenden. Der Bundesrat schlägt ein gut durchdachtes Modell vor.

Am Montag, 2. März, berät der Nationalrat das [Geschäft 25.064 des Bundesrates](#), das eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes (URG) um einen Vergütungsanspruch von Medienunternehmen vorsieht.

Swisscopyright erachtet die Gesetzesanpassungen als zielführend:

- Der Entwurf nutzt die bewährte Kollektivverwertung: Tarifverfahren und Verteilungssysteme der Verwertungsgesellschaften
- Die Vergütungen sind gut abgegrenzt: Snippets aus Medieninhalten. Hyperlinks, die keine Teile von journalistischen Veröffentlichungen enthalten, sind nicht vergütungspflichtig.
- Die Berechnung der Vergütungen ist umsetzbar. Beim Inkasso zählt primär der Aufwand für Journalismus oder der Ertrag der Online-Dienste. Bei der Verteilung zählen primär der Aufwand und der Informationsbeitrag des Medienunternehmens.
- Die Vergütungen gehen an Medienunternehmen und Medienschaffende. Die Berücksichtigung von Urheberinnen, Urhebern und Verlagen zu angemessenen Teilen hat sich in der Praxis der kollektiven Verwertung bereits in verschiedenen Fällen bewährt.

Tarife für gesetzliche Vergütungen haben mehrere Vorzüge:

- Evidenz: Die Verwertungsgesellschaften müssen das Nutzungsverhalten und die Berechnungen beibringen. Die Nutzenden sind auskunfts- und mitwirkungspflichtig.
- Rechtssicherheit: Ist ein Tarif da, ist die Compliance mit dem geistigen Eigentum gesichert. Geschäftsgeheimnisse bleiben geschützt.
- Transparenz: Die Tarife sind publiziert, die Gründe für die Genehmigung durch die Schiedskommission sind bekannt, und die Anwendung ist regelbasiert.
- Einheitlichkeit: Gleichbehandlung ist vorgeschrieben. Annahmen und Schätzungen können helfen, falls konkrete Daten fehlen oder Auskünfte verweigert werden.
- Aufsicht und Anfechtbarkeit: Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) beaufsichtigt die Geschäftsführung. Tarife können gerichtlich angefochten werden.

- Effizienz und Effektivität: Verwertungsgesellschaften arbeiten wirtschaftlich, ihre Kosten werden als Abzug von den Rechteinhabenden getragen.

Die Verwertungsgesellschaften bündeln ihre Rechte in Gemeinsamen Tarifen (GT), damit es pro Nutzungsart nur eine Rechnung gibt.

Konkrete Erfahrungen, die sich hier nutzen lassen:

- Verhandlungen mit Grossunternehmen: Verwertungsgesellschaften vertreten die Rechte für das Weitersenden in Telekomnetzen und für das zeitversetzte Radio und Fernsehen gegenüber international tätigen Konzernen wie Swisscom und Sunrise.
- Kundendienst und Datenerfassung: Die Verwertungsgesellschaften verwerten bereits erfolgreich Kopiervergütungen von Schulen, Unternehmen und Verwaltungen, Hintergrundmusik, Onlinenutzungen und viele Rechte mehr.
- Inkasso und Verteilung: Verwertungsgesellschaften stimmen die Geldflüsse mit allen Beteiligten ab und sorgen für eine lückenlose Verteilung ohne Gewinn. Zwei Bundesbehörden leisten Aufsicht: die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und das IGE.
- Technologie und Nutzungen: Ist eine Nutzung gering oder nimmt sie ab, löst sich das Problem von selbst, da Tarife auf Mengen und wirtschaftliche Werte Rücksicht nehmen. Das Vermieten in Videotheken sinkt gegen null – entsprechend problemlos ist der dazu gehörende Tarif.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) hat die Vorlage zum Leistungsschutzrecht für Medienunternehmen in die Umsetzung der [Motion 24.4596 «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»](#) integriert.

Swisscopyright unterstützt diese Zuteilung grundsätzlich. Sie darf aber die Bestrebungen einer Regulierung der KI-Systeme nicht behindern. Wir werden uns bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für die KI-Regulierung einbringen und stehen gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Im Namen unserer Mitglieder, der Kreativschaffenden, bitten wir Sie, im Gesetzgebungsprozess die Anliegen der Kreativ- und Medienbranche zu berücksichtigen.

«Die Verwertungsgesellschaften werden sich bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für die KI-Regulierung einbringen und stehen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.»